

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 15.01.2024
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0010/24

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	06.02.2024	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	20.03.2024	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.03.2024	öffentlich
Stadtrat	04.04.2024	öffentlich

Thema: Information zur Verpackungssteuer

Mit Urteil vom 24.05.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Verpackungssteuersatzung der Stadt Tübingen als rechtmäßig beurteilt.

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt haben über die Ermächtigungen aus dem Artikel 105 Abs. 2a Grundgesetz und dem § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Satzungscompetenz für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern.

Örtliche Verbrauchsteuern sind Warensteuern, die den Verbrauch vertretbarer, regelmäßig zum baldigen Verzehr oder kurzfristigen Verbrauch bestimmter Güter des ständigen Bedarfs besteuern. Verbrauch bedeutet, dass der Besteuerungsgegenstand nach Abschluss des Verwendungsvorgangs nicht mehr existiert oder funktions- und wertlos geworden ist. Die Besteuerung knüpft an örtliche Gegebenheiten an.

Das Bundesverwaltungsgericht sah den örtlichen Bezug bei dem Verbrauch der Verpackung als gegeben an, wenn die darin bzw. damit verkauften Speisen und Getränke für den Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht angeboten werden. Im Gegensatz zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.05.1998 sah das Gericht keinen Widerspruch zur Gesamtkonzeption des geltenden Abfallrechts oder zu konkreten abfallrechtlichen Regelungen.

Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.05.2023 wurde eine Verfassungsbeschwerde erhoben, die beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1726/23 seit September 2023 anhängig ist.

Auf EU-Ebene sind mit Bezug auf Verpackungen und Verpackungsabfälle folgende Richtlinien und Verordnungen beschlossen worden:

- RL 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verpackungsrichtlinie),
- RL (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen,

- RL (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie) und ergänzend
- Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (Marktüberwachungsverordnung).

Am 30. November 2022 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der o.g. EU-Verpackungsrichtlinie vorgelegt, wonach die derzeitige EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG durch eine neue EU-Verpackungsverordnung ersetzt werden soll. In diesem Zusammenhang sollen auch die o.g. Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 und die Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 entsprechend reguliert werden.

Der Entwurf dieser neuen Verordnung sieht u.a. drei Hauptziele vor:

- Vermeidung der Entstehung von Verpackungsmüll durch Mengenreduzierung, Einschränkung unnötiger Verpackungen und Förderung wiederverwendbarer und nachfüllbarer Verpackungen.
- Förderung eines hochwertigen geschlossenen Recyclingkreislaufs (wirtschaftliches Recycling aller Verpackungen auf dem EU – Markt bis zum Jahr 2030).
- Senkung des Bedarfes an Primärrohstoffen und in diesem Zusammenhang Schaffung eines funktionierenden Marktes für Sekundärrohstoffe (Erhöhung des Anteils recycelter Kunststoffe in Verpackungsmaterialien).

Neben dem übergeordneten Ziel der Verringerung der Verpackungsabfälle sollen unnötige Verpackungen, wie z.B. auch Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, verboten werden. Auch sollen Unternehmen verpflichtet werden, den Verbrauchern einen bestimmten Prozentsatz ihrer Produkte in wiederverwendbaren oder nachfüllbaren Verpackungen anzubieten, u.a. für Getränke und Mahlzeiten zum Mitnehmen.

Dieser Vorschlag wurde im Jahr 2023 vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beraten. Wenn diese neue Verpackungsverordnung der EU beschlossen und in Kraft getreten ist, werden die Mitgliedsstaaten mit der Umsetzung dieser in nationales Recht beauftragt.

Die o.g. Richtlinien und Verordnungen der EU wurden wie folgt in nationales Recht umgesetzt:

- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 05. Juli 2017, zuletzt geändert am 22. September 2021 (Verpackungsgesetz - VerpackG).
- Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff vom 20. Januar 2021 (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV),
- Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten vom 09. Juni 2021 (Marktüberwachungsgesetz – MüG).

Unabhängig von der geplanten Gesetzesänderung auf EU-Ebene plant auch das Bundesumwelt- und Verbraucherschutzministerium ein Gesetz für weniger Verpackungsmüll, insbesondere, um eine messbare quantitative Verminderung des Verbrauchs bestimmter Einwegkunststoffprodukte bis zum Jahr 2026 zu erreichen (Zielvorgabe ist in Artikel 4 der EU – Einwegkunststoffrichtlinie vorgegeben).

Mit der Gesetzesänderung sollen überflüssige Verpackungen vermieden und insbesondere ökologisch vorteilhafte Mehrwegverpackungen gefördert werden. Speziell soll hier auch das seit dem 01.01.2023 verpflichtende Mehrwegangebot für Speisen und Getränke außer Haus auf ALLE Materialien (bisher nur Einwegkunststoff) ausgeweitet werden. Dies bedeutet, dass Verbraucher zukünftig bei allen To-Go-Verpackungen für Speisen und Getränke unabhängig von

der Materialart die Wahl zwischen Einweg und Mehrweg haben sollen. Für den Vor-Ort-Verzehr sollen keine Einwegverpackungen mehr angeboten werden dürfen.

Der Entwurf des Gesetzes befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Eine entsprechende Länder- und Verbändeanhörung ist ebenfalls noch vorgesehen. Ein Termin für die Veröffentlichung des Gesetzes konnte nicht benannt werden.

Sollten sowohl auf EU – Ebene als auch auf nationaler Ebene diese Gesetze in den nächsten Jahren entsprechend umgesetzt werden, wäre eine hinreichende Besteuerungsgrundlage für Einweglebensmittelverpackungen für eine örtliche Verpackungssteuer in der Landeshauptstadt Magdeburg nicht mehr gegeben, folglich umfangreiche Einnahmen nicht zu erzielen. Aufwand und Nutzen würden dann in keinem Verhältnis stehen.

Außerdem sollte der Ausgang der eingelegten Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht abgewartet werden, um unnötigen Personal- und Sachaufwand bei einer verfrühten Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer zu vermeiden.

Mit dem Einwegkunststofffondsgesetz und der Einwegkunststofffondsverordnung verpflichtet der Bund die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten ab dem Jahr 2025 zur jährlichen Entrichtung einer Einwegkunststoffabgabe. Neue Einwegkunststoffprodukte dürfen nur dann neu auf dem Markt bereitgestellt oder verkauft werden, wenn der betreffende Hersteller beim Bundesumweltamt registriert ist.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts können die Erstattung ihrer Kosten für die Sammlung, für die Reinigung und für die Abfallberatung für die aus Einwegkunststoffen entstandenen Abfälle beantragen. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage des Aufkommens des Einwegkunststofffonds und nach einem Punktesystem. Die Punkte ergeben sich aus Reinigungsstrecken, Papierkorbvolumen, Reinigungsfläche, Anzahl von Sinkkästen, Abfallmengen und Mitarbeiterstunden für die Abfallberatung. Die Daten sind erstmals bis zum 15.05.2025 zu melden.

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde als Marktüberwachungsbehörde kontrolliert und informiert aktuell die Gastronomiebetriebe hinsichtlich der Umstellung auf Mehrwegverpackungen.

Sofern bereits Mehrwegalternativen vorhanden sind, werden diese durch die Verbraucher kaum nachgefragt.

Es wird eine Kampagne für die Landeshauptstadt Magdeburg angestrebt, um vor allem die Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren und die Gastronomie- und Imbissbetriebe bei der Umstellung auf Mehrwegalternativen zu unterstützen.

Kroll